

**Fachbereich Bürgerangelegenheiten/
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Gewerbeangelegenheiten**

Frau Paukstadt
RATRiUM, Rathausplatz 10, 2. Obergeschoss
Eingang D, Zimmer 216
Telefon (0 44 21) 16-32 34
Fax (0 44 21) 16-41 32 34
gewerbe@wilhelmshaven.de



**STADT
WILHELMS
HAVEN**

Der Oberbürgermeister

Merkblatt Schornsteinfegerwesen: Änderungen bzw. Neuerungen

Ab 2013 sind die Eigentümer von Grundstücken und Räumen selbst dafür verantwortlich, dass fristgerecht die Reinigung und Überprüfung vonkehr- und prüfungspflichtigen Anlagen sowie die vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten vorgenommen werden.

Geregelt sind die durchzuführenden Arbeiten im Feuerstättenbescheid, den jeder Hauseigentümer bis zum Ende des Jahres 2012 erhalten haben sollte. Wenn nicht, dann bitte an den zuständigen Bezirksschornsteinfeger wenden. Zu den Feuerstätten zählen unter anderem Heizungsanlagen, Kamine und Öfen. Im Feuerstättenbescheid sind ebenfalls die einzuhaltenden Fristen für die Ausführung der jeweiligen Arbeiten festgelegt. Wenn diese Tätigkeiten zukünftig nicht mehr durch den zuständigen Bezirksschornsteinfeger erledigt werden, ist zu beachten, dem (für den Kehrbezirk nach wie vor zuständigen) Bezirksschornsteinfeger spätestens 14 Tage nach dem Ende der jeweiligen Frist, die Formblätter zu übergeben, die dem Eigentümer ausgehändigt wurden.

Den Eigentümern steht es nämlich ab 2013 frei, für die **nicht hoheitlichen** Arbeiten, (z. B. die Schornsteinkehrung, die Abgaswegeüberprüfung und die Immissionsschutzmessung) anstelle des bisherigen Bezirksschornsteinfegermeisters einen zugelassenen freien Schornsteinfeger oder Handwerksbetrieb zu wählen.

Zu beachten ist allerdings, dass diesen Auftrag nur bekommen darf, wer beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie bei der Handwerkskammer registriert ist. Tätig werden können somit auch Heizungsbaumeister, die allerdings über eine entsprechende Zusatzqualifikation verfügen müssen. Bei Unklarheiten bzw. Rückfragen gibt die Handwerkskammer Oldenburg unter der Rufnummer: 0441/2320 gerne entsprechende Auskunft. Die durch diese Arbeiten entstehenden Gebühren unterliegen keiner gesetzlich festgelegten Gebührenordnung.

Zur Ausführung der **hoheitlichen Tätigkeiten**, zu denen die Abnahme neuer Feuerstätten und Schornsteine, die Feuerstättenschau sowie die Führung und Kontrolle des Kehrbuches zählen, ist nur der für den Bezirk zuständige Bezirksschornsteinfeger ermächtigt. Die anfallenden Gebühren regelt diekehr- und Überprüfungsordnung. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger (früher: Bezirksschornsteinfegermeister) führt seinen Bezirk nunmehr befristet für einen Zeitraum von sieben Jahren, indem er unter anderem zwei Mal die Feuerstättenschau durchzuführen hat.

Sollten Rückfragen bestehen, wenden Sie sich bitte an die Gewerbeabteilung unter der oben genannten Telefon-Nummer.